

Zur rechtfertigenden Wirkung des Freiheitskampfs

in ihrem Recht auf Selbstbestimmung unterdrückter Völker am Beispiel der Aktion der Hamas vom 7. Oktober

Mag. Arthur H. Lambauer (2024)

INHALT:

1.	Artikel 31/1/c des Rom-Statuts und sein Verhältnis zu Artikel 21/1/b desselben	1
1.1	Notwehr.....	1
1.1.1	reasonably to defend.....	1
1.1.2	himself or herself or another person.....	1
1.1.3	against an imminent and unlawful use of force	2
1.1.4	in a manner proportionate to the degree of danger	2
1.2	Selbstverteidigung analog Artikel 51 der UN-Charta	2
1.2.1	Der Rechtsrahmen nach dem Rome-Statut.....	2
1.2.2	Die einschlägigen Resolutionen der UNGA zur Art der Ausübung des Freiheitskampfs zur Erlangung der vollen Selbst-Bestimmung.....	2

1. Artikel 31/1/c des Rom-Statuts und sein Verhältnis zu Artikel 21/1/b desselben

1.1 Notwehr

Nach Artikel 31/1/c des Rom-Statuts *a person shall not be criminally responsible if, at the time of that person's conduct:*

(c) *The person acts reasonably to defend himself or herself or another person or, in the case of war crimes, property which is essential for the survival of the person or another person or property which is essential for accomplishing a military mission, against an imminent and unlawful use of force in a manner proportionate to the degree of danger to the person or the other person or property protected. The fact that the person was involved in a defensive operation conducted by forces shall not in itself constitute a ground for excluding criminal responsibility under this subparagraph; [...].*

1.1.1 reasonably to defend

Der Akt der Notwehr dient der Verteidigung, und zwar der *vernünftigen* Verteidigung.

Die Verteidigung muss also *notwendig* und *zweckmäßig* sein, d. h. zur Abwehr der Gefahr geeignet sein.¹

Was in diesem Sinne geeignet ist, ist auch nach der Erwartung zu bestimmen, wie ein nach gewohnten und herkömmlichen Prinzipien handelnder Angreifer zu reagieren pflegt.

Im Fall der Verteidigung des Rechts auf Selbstbestimmung muss, nach solchen Prinzipien, die Reaktion des Angreifers nicht sofort erfolgen; sondern es reicht, dass durch die Notwehrhandlung ein Prozess in Gang gesetzt wird, der zum Stopp des Angriffs (der Unterdrückung des Volks) führt.

Die Aktion vom 7. Oktober rief zwar, aus der Sicht der Palästinenser, eine kurzfristige erhebliche Verschlimmerung der Lage aufgrund der Zionisten (illegitimer) Gegenwehr nach sich, doch kam damit ein kontinuierlicher Prozess in Gang, im Rahmen dessen sich Internationale Gerichtshöfe mit der Lage in Palästina befassen, was, auch vermittelst der wach gerufenen öffentlichen Weltmeinung, zu einer nachhaltigen Lösung des Nahost-Konflikts führen wird.

In diesem Sinne war die genannte Aktion der Hamas jedenfalls *vernünftig* und im Prinzip alternativlos.

1.1.2 himself or herself or another person

Die an der Aktion vom 7. Oktober beteiligten Mitglieder der Hamas, so auch ihre beschuldigten drei Führer, verteidigten mit ihr nicht nur sich selbst, sondern auch alle ihre Volksgenossen, mithin das Volk der Palästinenser schlechthin.

Nach einem *argumento a minore ad maius* darf das keine Probleme bedeuten,

¹ Vgl. ESER in TRIFFTERER, *Commentary*², Art. 31, MN 46.

indessen ein Volk selbst auch eine Person, namentlich eine moralische solche ist.

1.1.3 against an imminent and unlawful use of force

Nach ESER² ist jedwede Form der Gewalt tatbildlich, auch psychische.

Die von der bewaffneten Besatzungsmacht in der Westbank ausgehende Gewalt ist zumindest eine psychische, schüchtert sie die gesamte Palästinensische Bevölkerung dort doch durch immer wieder kehrende physische Waffengewalt ein, zu der es kommt und jederzeit wieder kommen kann, wenn die letztere sich empört und aus ihrem Käfig ausbrechen will, in welchem sie durch diese Art der Gewalt gefangen gehalten wird.

Der Gebrauch dieser Art von Gewalt durch die IDF ist ein permanenter.

1.1.4 in a manner proportionate to the degree of danger

Der Grad der Gefahr ist ein sehr hoher, findet die Gewalt doch permanent und mit höchster krimineller Energie seitens des Angreifers statt; sie ist ferner in hohem Maße destruktiv im Hinblick auf psycho-soziale Deprivation des Palästinensischen Volks durch permanente Einschüchterung und Angst, einen Fehler in ihrem Verhalten zu machen, was zu physischer Gewalt führte.

Was Artikel 31/1/c **nicht** verlangt, ist eine Identität zwischen Angreifer und Ziel(person) der Notwehr!

Die Beziehung, in welche die beiden vom Notwehr Übenden gesetzt wird, hat lediglich *verhältnismäßig* zu sein.

Dass nach nord-westlichem Muster des *way of life* Lebende, so auch die Zionisten Israels, nach der Völkermord-Konvention eine kollektive Schuld am Völkermord der Völker des globalen Südens trifft, worunter *mutatis mutandis* als Unterdrückte auch die Palästinenser fallen, habe ich andernorts nachgewiesen.³ Diesem, von mir dem IGH übermittelten Nachweis offenbar folgend, hat letzterer in seiner Entscheidung vom 26. Jänner 2024, in Sachen RSA-Israel, betreffs einer Mutmaßung, dass die IDF in Gaza Völkermord begeht, festgehalten, dass *the military operation being conducted by Israel following the attack of 7 October 2023 has resulted in a large number of deaths and injuries, as well as the massive destruction of homes, the forcible displacement of the vast majority of the population, and extensive damage to civilian infrastructure*.⁴

Insofern konnte die Gegen die Bevölkerung der Kibbuzim im Süden Israels am 7. Oktober gerichtete Gewalt als Notwehr umso drastischer ausfallen, je deutlicher

diese solchem Lebensstil frönte, anstatt von ihrem Wahlrecht dahin Gebrauch zu machen, dass das, das Palästinensische Volk unterjochende, Regime abgesetzt werde.

Mit anderen Worten: Die inkriminierte Aktion der Hamas traf keine, an deren Unterdrückung gänzlich Unschuldigen, was sich auf den Zulässigkeitsgrad der im Rahmen der geübten Notwehr angewandten Gewalt, diese verschärfend, auswirken muss.

Dies im Hinblick auf die oben bereits erörterte akute und permanente Gefahr für die psycho-soziale Gesundheit und somit langfristige Überlebensfähigkeit der Palästinenser.

1.2 *Selbstverteidigung analog Artikel 51 der UN-Charta*

1.2.1 Der Rechtsrahmen nach dem Rome-Statut

Nach Artikel 21/1/b des Rom-Statuts hat der ICC an zweiter Stelle (nach dem Statut und seinen Sekundärbestimmungen) anzuwenden, und zwar, *where appropriate, applicable treaties and the principles and rules of international law, including the established principles of the international law of armed conflict*.

1.2.2 Die einschlägigen Resolutionen der UNGA zur Art der Ausübung des Freiheitskampfs zur Erlangung der vollen Selbst-Bestimmung

Nach den Resolutionen der UNGA 2621(XXV)⁵, OP2, 2878(XXVI)⁶, OP 5 sowie 3034(XXVII)⁷, OP 3, kommt in ihrem Recht auf Selbstbestimmung unterdrückten Völkern das Recht zum Freiheitskampf mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu.

Dabei handelt es sich um ein anerkanntes Prinzip allgemeinen Völkerrechts, soweit darauf nicht Artikel 51 UN-Charta analog anzuwenden ist.

Im Übrigen lautet A/RES/3314(XXIX)⁸, Annex (Definition of Aggression), § 7, wie folgt:⁹

Article 7

Nothing in this Definition, and in particular article 3, could in any way prejudice the right to self-determination, freedom and independence, as derived from the Charter, of peoples forcibly deprived of that right and referred to in the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, particularly peoples under colonial and racist régimes or other forms of alien domination; nor the right of these peoples to struggle to that end and to seek and receive support, in accordance with the principles of the Charter and in conformity with the above-mentioned Declaration.

Demgegenüber kommt der Entität Israel ein Recht auf Selbstverteidigung gegen die somit rechtmäßige Notwehr vom 7. Oktober gar nicht zu, ist doch dem Begriff

² AaO (FN 1), 41.

³ Siehe dazu meine Arbeit: *Völkermord am Wilhelminenberg!*

⁴ Order vom 26. Jänner 2024, §§ 46 u. 70.

⁵ A/RES/2621(XXV).

⁶ A/RES/2878(XXVI).

⁷ A/RES/3034(XXVII).

⁸ A/RES/3314(XXIX).

⁹ Siehe dazu meinen X-Thread.

des *armed attack* in Artikel 51 UN-Charta
die Unrechtmäßigkeit inhärent.

Arthur H. Lambauer